

# Gewinn- und Verlustrechnung

## I. Einnahmen

Betrag

### 1. aus dem (Geld-) Vermögen

- Zinsen
- Erträge aus Wertpapieren, Finanzanlagen
- Erträge aus Beteiligungen
- realisierte Kursgewinne

### 2. sonstige Einnahmen

- ggf. Umsatzerlöse
- ggf. Mieteinnahmen

### 3. Zuwendungen (von Dritten)

- Spenden
- Zustiftungen (Geld aber auch Beteiligungen, Gegenstände usw.)

Summe

---

## II. Ausgaben

### 1. Kosten

- Verwaltungsausgaben (laufende Ausgaben für Material, Telefon, Porto usw., aber auch Kosten für Steuerberater, Anwalt, usw.)
- ggf. Personalausgaben. ggf. Auslagenersatz für Stiftungsorgane
- Zinsen (bei Verbindlichkeiten)
- Steuern, Tilgung von Krediten, Kosten der Vermögensverwaltung usw.
- realisierte Kursverluste

### 2. Ausschüttung für Stiftungszweck

- Projekt in...
- Jubiläum...

### 3. Zustiftung

- Zuführung zum Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen)

Summe

---

Jahresfehlbetrag-/Überschuss

---

## Verwendung des Überschusses (+) / Behandlung des Fehlbetrags (-)

### I. Rücklage

#### 1. Zuführung<sup>2</sup>

- zur zweckgebunden Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)
- zur freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO) z.B. für Inflationsausgleich\*, Vortrag fürs nächste Jahr usw.

#### 2. Entnahme

- aus der zweckgebunden Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)
- aus der freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO) z.B. zur Deckung des Fehlbetrags/Verlustes, zur Zweckerfüllung, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens\*

### II. Stiftungsvermögen (wegen dem Grundsatz der Bestandserhaltung ist grdstzl. keine Entnahme zulässig)

### III. Mittelvortrag (der Überschuss/Fehlbetrag soll zum Ausgleich des Fehlbetrags der vergangenen Jahre bzw. - zur Erfüllung des Stiftungszweckes - im nächsten Jahr eingesetzt/der Fehlbetrag soll im nächsten Jahr ausgeglichen werden usw.)

\* Der Inflationsausgleich könnte aber auch unmittelbar dem Grundstockvermögen - nicht über den „Umweg“ Rücklage - zugeführt werden; dieses würde sich entsprechend erhöhen.

<sup>2</sup> Die Zuführung zu den Rücklagen ist nur in dem nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vorgegebenen Umfang bzw. unter den dort genannten Voraussetzungen möglich/zulässig.